

Betriebsveranstaltungen

Definition

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben und bei denen die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offen steht, z. B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, bestimmte Jubiläumsfeiern.

Die Ehrung von Jubilaren bei Ausscheiden aus dem Betrieb auch unter Beteiligung anderer Arbeitnehmer ist keine Betriebsveranstaltung, sondern ist gesondert zu prüfen.

Zuwendungen des Arbeitgebers im Rahmen einer herkömmlichen üblichen Betriebsveranstaltung werden im überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erbracht und gehören deshalb **nicht zum Arbeitslohn**.

Begriffe

Der Begriff der „üblichen Zuwendung“ wird durch eine **Freigrenze von 110 €** (einschließlich Umsatzsteuer) je Veranstaltung und Arbeitnehmer definiert.

Dauer und Anzahl

Eine Betriebsveranstaltung ist üblich, wenn es sich um eine ein- oder mehrtägige Veranstaltung handelt und wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden.

Dritte und jede weitere Betriebsveranstaltung

Bei der dritten und jeder weiteren Betriebsveranstaltung handelt es sich beim Arbeitnehmer um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Abzustellen ist dabei auf die Zahl der Veranstaltungen und nicht auf die Zahl der Teilnahmen durch den einzelnen Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber hat jedoch ein Wahlrecht, aus mehreren Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr die üblichen zu bestimmen.

Prüfung der Freigrenze von 110 €

Bei der Prüfung der Freigrenze von 110 € (einschließlich Umsatzsteuer) je Arbeitnehmer sind die üblichen Zuwendungen mit einzubeziehen. Übliche Zuwendungen bei einer Betriebsveranstaltung sind die Gewährung von Speisen, Getränken, Tabakwaren, Süßigkeiten; die Übernahme von Beförderungskosten; Aufwendungen für den äußeren Rahmen z. B. Saalmiete, Musik usw.; Übernachtungskosten; die Überreichung von Geschenken ohne bleibenden Wert, z. B. Weihnachtspäckchen.

Betragen die Aufwendungen des Arbeitgebers für die üblichen Zuwendungen nicht mehr als 110 € je Arbeitnehmer, so sind diese steuer- und beitragsfrei. Wird der Betrag von 110 € überschritten, so ist der gesamte Betrag steuer- und beitragspflichtig. Bei der Prüfung der 110 €-Grenze ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

Bei der Prüfung der Freigrenze ist außerdem zu beachten, dass Zuwendungen an Angehörige oder Gäste des Arbeitnehmers dem Arbeitnehmer zuzurechnen sind.

Sachgeschenke im Rahmen der Betriebsveranstaltung

Werden im Rahmen einer Betriebsveranstaltung Sachgeschenke an den Arbeitnehmer abgegeben, so sind diese wie folgt zu behandeln:

Geschenke bis 40 € (einschließlich Umsatzsteuer) sind in die Prüfung der 110 € Freigrenze einzubeziehen.

Geschenke im Wert von mehr als 40 € sind stets steuerpflichtig; sie sind bei der Prüfung der 110 € Freigrenze nicht zu berücksichtigen.

Besteuerung der steuerpflichtigen Zuwendungen mit 25 %

Soweit Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung zum Arbeitslohn gehören, weil es sich nicht um eine herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltung handelt oder um Zuwendungen, die bei einer Betriebsveranstaltung nicht üblich sind, kann die Lohnsteuer mit einem **Pauschalsteuersatz von 25 %** festgesetzt werden. In diesem Fall sind die Zuwendungen beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Bei Geschenken, deren Gesamtwert 40 € übersteigt, muss zusätzlich beachtet werden, dass die Geschenke aus Anlass – nicht nur bei Gelegenheit – einer Betriebsveranstaltung überreicht werden. Zuwendungen aus Anlass sind nur solche, die den Rahmen und das Programm der Veranstaltung betreffen.

Barzuwendungen, deren Verwendung für die Betriebsveranstaltung nicht nachgewiesen werden kann, können nicht mit 25 % pauschaliert werden. Diese Zuwendungen müssen individuell versteuert werden und sind damit auch sozialversicherungspflichtig.



*Ihr persönlicher
Ansprechpartner:*

*Bernhard Winkler
Steuerberater
Tel.: 0841 96508 0
Fax: 0841 96508 11
bernhard.winkler@
mtg-group.de*

Mehr Sicherheit. Mehr Erfolg. Mehr vom Leben.

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand. Kontaktieren Sie uns! Wir beraten Sie gerne!

info@mtg-group.de, www.mtg-group.de

MTG

Mittelbayerische Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niederlassung

93309 Kelheim
Ludwigstraße 4
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20

Niederlassung

85053 Ingolstadt
Manchinger Straße 132
Tel.: 0841 96 508 0
Fax: 0841 96 508 11

Niederlassung

93051 Regensburg
Merianweg 3a
Tel.: 0941 208645 0
Fax: 0941 208645 20

weiteres Büro

94315 Straubing
Stadtgraben 32
Tel.: 09421 8381 0
Fax: 09421 8381 22

Sitz der Gesellschaft

Kelheim, Amtsgericht Regensburg HRB Nr. 2620

Dr. Reuthlinger & Breig und Partner GdBR

- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater
- Rechtsanwälte

Niederlassung 1

93309 Kelheim
Ludwigstraße 4
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20

Niederlassung 2

93339 Riedenburg
Marktplatz 8a
Tel.: 09442 9195 0
Fax: 09442 9195 20

Niederlassung 3

85053 Ingolstadt
Manchinger Straße 132
Tel.: 0841 96 508 0
Fax: 0841 96 508 11

Niederlassung 4

94315 Straubing
Stadtgraben 32
Tel.: 09421 8381 0
Fax: 09421 8381 22

Niederlassung 5

93051 Regensburg
Merianweg 3a
Tel.: 0941 208645 0
Fax: 0941 208645 20

Niederlassung 6

93155 Hemau
Josef-Binner-Str. 5
Tel.: 09491 9020 76
Fax: 09491 9020 49